

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 0037257  
Telefax 111145 regeb a  
Telefax (01) 715 96 51  
Telefon (01) 711 00 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Dr. Kohlert/2069

Geschäftszahl

21.060/8-II/1/97

An

1. Bundeskanzleramt
2. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
3. Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
4. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
5. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten-Völkerrechtsbüro
6. Bundesministerium für Inneres
7. Bundesministerium für Finanzen
8. Bundesministerium für Justiz
9. Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft
10. Bundesministerium für Landesverteidigung
11. Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr -  
Verwaltungsbereich Wissenschaft  
Verwaltungsbereich Verkehr
12. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
13. Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
14. Wirtschaftskammer Österreich
15. Bundesarbeitskammer
16. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
17. Vereinigung Österreichischer Industrieller
18. Österreichischer Gewerkschaftsbund
19. Österreichisches Statistisches Zentralamt  
z.Hd. Herrn Dr. PETZ
20. Verbindungsstelle der Bundesländer
21. Amt der Burgenländischen Landesregierung
22. Amt der Kärntner Landesregierung
23. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
24. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
25. Amt der Salzburger Landesregierung
26. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
27. Amt der Tiroler Landesregierung
28. Amt der Wiener Landesregierung
29. Amt der Vorarlberger Landesregierung
30. Rechnungshof
31. Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

|                      |              |
|----------------------|--------------|
| <b>Gesetzentwurf</b> |              |
| 7                    | Pf -GE/19    |
| Datum                | 22. 12. 1997 |
| Verteilt             | 22. 12. 97 M |

*Dr. Labuda*

**Betrifft:** Handelsstatistisches Gesetz;  
Änderung; Verordnung über  
Schwellenwerte bei der statistischen  
Anmeldung; Änderung; Entwürfe;  
Begutachtung

## Seite 2

In der Anlage übersendet das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Handelsstatistischen Gesetzes 1995 sowie den Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Schwellenwerte bei der statistischen Anmeldung samt jeweils zugehörigen Erläuterungen zur do. gefälligen Kenntnisnahme sowie allfälligen Stellungnahme.

Sollte bis zum **30. Jänner 1998** eine diesbezügliche do. Stellungnahme ho. nicht eingehen, wird von der do. Zustimmung zu den im Betreff genannten Entwürfen ausgegangen.

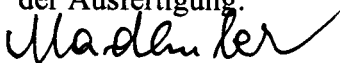
Wien, am 10. Dezember 1997

Für den Bundesminister:

Beilage

SL MR Mag.Mayer

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**Entwurf**

**Bundesgesetz zur Änderung des Handelsstatistischen Gesetzes 1995, BGBl.Nr. 173/1995**

§ 11 Abs. 2 lautet wie folgt:

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung statistische Schwellen festzulegen, soweit dies im Hinblick auf unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union geboten ist.

## ERLÄUTERUNGEN

### Problem:

Die Verordnung (EG) Nr. 860/97 der Kommission vom 14. Mai 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 im Hinblick auf die Angabe des Warenwertes, ABl. Nr. L 123 vom 15. Mai 1997, S. 12 (i.d.F.: Verordnung 860/97), verpflichtet die Mitgliedstaaten gemäß ihrem Art. 1 (Art. 12 Abs. 3 neu), auskunftspflichtige Unternehmen, deren Eingänge oder Versendungen wertmäßig unter vom Mitgliedstaat festzusetzenden Grenzwerten liegen, von der Ermittlung des statistischen Wertes zu befreien. Dies ist ein konkretes Ergebnis der Initiative SLIM (Vereinfachung der Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt) zwecks Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

Dieser Verpflichtung ist in Österreich durch Erlassung adäquater Rechtsvorschriften zu entsprechen, was eine Änderung der Verordnung über Schwellenwerte bei der handelsstatistischen Anmeldung erfordert. Die gegenwärtige, in § 11 Abs. 2 des Handelsstatistischen Gesetzes 1995 enthaltene Verordnungsermächtigung bietet hierfür jedoch keine ausreichende Rechtsgrundlage.

### Lösung und Zielsetzung:

§ 11 Abs. 2 des Handelsstatistischen Gesetzes ist neu zu formulieren, um eine ausreichende Rechtsgrundlage für die durch die Verordnung 860/97 gebotene Befreiung von Unternehmen, deren Eingänge oder Versendungen pro Jahr einen bestimmten Schwellenwert nicht überschreiten, von der Ermittlung des handelsstatistischen Wertes zu schaffen.

Gleichzeitig soll sichergestellt werden, daß auch bei künftigen EU-Vorschriften, die die Mitgliedstaaten zur Festlegung bestimmter Schwellenwerte im Zusammenhang mit der handelsstatistischen Anmeldung ermächtigen oder verpflichten, deren Durchführung durch Verordnung erfolgen kann. Dies ermöglicht eine rasche und kostengünstige Durchführung des Gemeinschaftsrechts.

**Alternativen:**

Es bestehen keine Alternativen, die mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen und die vorgesehene Entlastung der betroffenen Klein- und Mittelbetriebe vom Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Ermittlung des handelsstatistischen Wertes sicherstellen.

**EU-Konformität:**

Dieser Entwurf dient der Schaffung der legislatischen Voraussetzungen zur Herstellung der EU-Konformität.

**Kosten:**

Der Entwurf ist kostenneutral.

**Entwurf****Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Schwellenwerte bei der statistischen Anmeldung, BGBl.Nr. 182/1995**

1. In § 2 entfällt der zweite Satz.

2. Es wird ein neuer § 3 angefügt.

Dieser lautet:

§ 3. Auskunftspflichtige Unternehmen, deren Einnahmen oder Umsätze jährlich unter 50 Millionen Schilling liegen, sind von der Ermittlung des statistischen Wertes befreit.

## ERLÄUTERUNGEN

### Problem:

Die Verordnung (EG) Nr. 860/97 der Kommission vom 14. Mai 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 im Hinblick auf die Angabe des Warenwertes, ABl. Nr. L 123 vom 15. Mai 1997, S. 12 (i.d.F.: Verordnung 860/97), verpflichtet die Mitgliedstaaten gemäß ihrem Art. 1 (Art. 12 Abs. 3 neu), auskunftspflichtige Unternehmen, deren Eingänge oder Versendungen wertmäßig unter vom Mitgliedstaat festzusetzenden Grenzwerten liegen, von der Ermittlung des statistischen Wertes zu befreien. Dies ist ein konkretes Ergebnis der Initiative SLIM (Vereinfachung der Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt) zwecks Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

Dieser Verpflichtung ist in Österreich durch Erlassung adäquater Rechtsvorschriften zu entsprechen. Dies erfordert eine Änderung der Verordnung über Schwellenwerte bei der handelsstatistischen Anmeldung.

Weiters ist der zweite Satz in § 2 der Verordnung über Schwellenwerte bei der statistischen Anmeldung mit Ablauf des Jahres 1997 obsolet geworden.

### Lösung und Zielsetzung:

Durch eine entsprechende Änderung der Verordnung über Schwellenwerte bei der handelsstatistischen Anmeldung ist die Befreiung von Unternehmen, deren Eingänge oder Versendungen pro Jahr einen bestimmten Schwellenwert nicht übersteigen, von der Ermittlung des handelsstatistischen Wertes vorzunehmen.

Gemäß Art. 1 der Verordnung 860/97 (Art. 12 Abs. 3 neu) haben die Mitgliedstaaten diesen Schwellenwert so zu bemessen, daß 95 Prozent der Auskunftspflichten von der Ermittlung des statistischen Wertes befreit sind. In Entsprechung dieser Vorgabe wurde der Schwellenwert für österreichische Unternehmen mit 50 Millionen Schilling angesetzt.

Unter einem soll auch, zum Zweck der Rechtsbereinigung, die bis 1997 befristete und sohin obsolet gewordene Ausnahmeregelung des § 2 zweiter Satz dieser Verordnung aufgehoben werden.

Alternativen:

Es bestehen keine Alternativen, die mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehen und die vorgesehene Entlastung der betroffenen Klein- und Mittelbetriebe vom Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Ermittlung des handelsstatistischen Wertes sicherstellen.

EU-Konformität:

Dieser Entwurf dient der Herstellung der EU-Konformität.

Kosten:

Die Verminderung des Verwaltungsaufwandes läßt eine Kostensenkung erwarten.